



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Bau- und Planungskommission  
vom: 13. Januar 2011  
zur Vorlage Nr.: [2010-317](#)  
Titel: **Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

### betreffend die Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton

Vom 13. Januar 2011

#### 1. Ausgangslage

Mit dieser Vorlage soll ein Prozess abgeschlossen werden, der schon 1997 eingeleitet worden ist. Damals hat das Baselbieter Stimmvolk beschlossen, der Kanton solle die Trägerschaft der Realschulen sowie Eigentum, Finanzierung und Unterhalt der Sekundarschulbauten übernehmen. 2002 wurde dann das neue Bildungsgesetz gutgeheissen, aufgrund dessen die Verpflichtung des Kantons, die Sekundarschulbauten zu übernehmen, erneuert worden ist. 2005 hat der Kanton im Übrigen für die definitive Übernahme der Sekundarschulbauten eine Projektorganisation aufgestellt, an welcher ab 2007 auch der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) beteiligt war. Es galt, finanzielle und eigentumsrechtliche Fragen zu klären. 2010 hat der Landrat mit Blick auf die Übernahme im Sinne einer ersten, grundlegenden Massnahme die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte festgelegt. Eine weitere, entscheidende Grundlage für den nun vorgesehenen Eigentumsübertrag der Sekundarschulbauten und -anlagen bildet der genehmigte Beitritt Basellands zum HarmoS-Konkordat, welches u.a. die Umstellung auf die dreijährige Sekundarschule beinhaltet, denn auf dieser Basis erfolgte auch die Schulraumplanung.

Mit dieser Vorlage sollen an 19 Sekundarschulstandorten rund 100 Gebäude ins Eigentum des Kantons übergehen. Dafür ist durch den Landrat ein **Sammelkredit in der Höhe von CHF 195 Millionen** zu genehmigen. Für **weitere Beschlüsse** mit finanziellen Folgen, welche sich aus notwendigen Übergangs- und/oder Einmietungslösungen ergeben, soll die entsprechende **Kompetenz vom Landrat an den Regierungsrat** delegiert werden. Ausserdem sollen das Bildungsgesetz und das Finanzausgleichsgesetz dort, wo nötig, geändert werden.

Für Details wird auf die Vorlage selbst verwiesen.

#### 2. Beratung durch die BPK

Die BPK behandelte diese Vorlage nach deren Überweisung durch das Büro des Landrats am 23. September 2010 – und nach einer einleitenden Informationsveranstaltung des Hochbauamts des Kantons Baselland (HBA) für die BPK, die BSKS und die FiK des Landrats des Kantons Baselland vom 21. Oktober 2010 – an ihren Sitzungen vom 4. und 18. November sowie 2. und

16. Dezember 2010. Unterstützt wurde sie in ihren Beratungen durch Regierungspräsident Jörg Krähenbühl, Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion Baselland (BUD), Regierungsrat Urs Wüthrich, Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), Kantonsarchitektin Marie-Theres Caratsch, Leiterin des HBA, David Foggetta, Stab HBA, Daniel Schwörer, Leiter der Stabsstelle Gemeinden in der Finanz- und Kirchendirektion (FKD), Kantonsstatistiker Johann Christoffel sowie Ueli Kräuchi, Jürg Saxer und Walter Stammbach (alle Vertreter des VBLG).

##### 2.1 Informationsveranstaltung

Im Rahmen der einleitenden Informationsveranstaltung verwies zunächst Regierungsrat Urs Wüthrich auf den gemäss Bildungsgesetz zu beachtenden Grundsatz, dass der jeweilige Schulträger auch Träger der Infrastruktur sei. Ein Problem der aktuellen Situation sei, dass der Kanton zwar Träger, aber die Gemeinden Eigentümer der Schulanlagen seien. Laut Verwaltung sind in einem langwierigen Prozess die geplanten Eigentumsverhältnisse geklärt worden, wobei dafür auch die Sach- und Wertelemente strukturiert werden mussten (siehe S. 17 der Vorlage). Anschliessend seien für sämtliche Gemeinden und Gebäude die Gebäude- und Anlagewerte und die fälligen Abgeltungen berechnet worden, woraus sich die beantragte Summe des Sammelkredits ergeben haben.

##### 2.2 Anhörung des VBLG

Der VBLG hatte sich am 2. November 2010 in einem Schreiben an die Mitglieder des Landrats des Kantons Baselland gewandt. Darin bezeichnete der Verband die geplante Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen als fair. Hingegen kündete er an, die vorgesehene Lastenverschiebung zu Ungunsten der Gemeinden in der Höhe von CHF 13,4 Millionen mit allen Mitteln zu bekämpfen, da diese nie Gegenstand von Verhandlungen gewesen sei und von den Gemeinden wegen der Übernahme der Musikschulen durch die Gemeinden als längst erledigt betrachtet worden sei. Der VBLG forderte vom Landrat, Kapitel 8 der Vorlage zu streichen oder zumindest die darin behandelte Frage in einer späteren Vorlage zu klären.

Im Rahmen der Anhörung vom 18. November 2010 legten die Vertreter des VBLG nochmals ihre Sicht der Entwicklung der Vorlage dar, wobei sie insbesondere

auch die Arbeit des HBA lobten. Dennoch wiederholten sie die Tatsache, dass die Frage eines noch offenen Finanzausgleichs nie erwähnt worden sei, auch nicht bei jenen Verhandlungen von 2009. Die Gemeinden seien denn auch davon ausgegangen, dass die Lastenverschiebungen durch die Verschiebung der Realschule von den Gemeinden zum Kanton und der Übernahme der Musikschulen alleine durch die Gemeinden ausgeglichen seien und mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz «der Zähler auf Null» gestellt worden sei.

### 2.3 Ausgleich der Aufgabenverschiebung (Kapitel 8 der Vorlage)

Von Seiten der Verwaltung erläuterte man anhand einer Tabelle, dass die angeblich neue, finanzielle Belastung für die Gemeinden eigentlich nur der Übertrag eines früheren Lastenausgleichs in eine neue Form sei. 2003 sei es mit dem neuen Bildungsgesetz zu einer neuen, finanziellen Belastung für den Kanton gekommen, welche – gemäss dem Grundsatz, dass Aufgabenverschiebungen kompensiert werden sollen – durch eine entsprechende Rückerstattung durch die Gemeinden auszugleichen war. Laut diesen Ausführungen sei der Lastenausgleich – auch wenn man § 112q des Bildungsgesetz so verstehen könnte – nicht als Übergangslösung zu betrachten, sondern als eine Vereinbarung, die mit dem Übergang der Sekundarschulbauten ebenfalls definitiv gelöst werden müsse.

Die Verwaltung räumte ein, dass die Frage der Kompensation in den Verhandlungen tatsächlich nicht aufgegriffen worden sei. Dies sei unter anderem deshalb nicht geschehen, weil die Kompensation schon seit Inkrafttreten des neuen Bildungsgesetzes so vorgesehen worden sei. Die Verwaltung betonte allerdings auch, dass der vorgesehene Lastenausgleich stattfinden müsse, weil Aufgabenverschiebungen ja nicht zu einer Mehrbelastung der Steuerzahler im Kanton Baselland führen sollen. Die Frage der Kompensation für die Musikschulen solle in der Konsultativkommission Finanzausgleich und Aufgabenteilung behandelt, aber nicht mit der Rückerstattung für die Realschulen vermischt werden – ein Mechanismus, der in den Augen der Verwaltung auch vom VBLG akzeptiert worden sei. Diese Aussage bestritt der VBLG heftig, wobei dieser gleichzeitig festhielt, dass auch die Höhe der Kompensation von CHF 13,4 Millionen zu hinterfragen sei, da ja nur noch eigentlich die Realschulbauten abzugelten seien, während der Kanton den Gemeinden die Betriebs- und Unterhaltskosten für die Sekundarschulbauten schon seit langem abgelte.

### 2.4 Mitbericht der Finanzkommission (FiK)

Auf Antrag der BPK hat das Büro des Landrats am 25. November 2010 beschlossen, die FiK zu einem Mitbericht zur Vorlage einzuladen, um zu klären, wie die Frage der finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden im Sinne der ganzen Vorlage beantwortet werden könnte. Der entsprechende Mitbericht liegt bei.

### 2.5 Rückkaufsrecht

Gemäss Vorlage ist für die Abgeltung der Grundstückskosten bei der Übernahme grundsätzlich die anteilige Restschuld massgeblich. Wo die Anschaffungskosten nicht eindeutig bestimmbar sind, wird der Wert anhand der damaligen Preise gemäss der Handänderungsstatistik

der jeweiligen Gemeinde ermittelt. Die Frage des Rückkaufsrechts, welche zunächst auch vom VBLG in der vom HBA vorgeschlagenen Form entgegengenommen worden ist, entwickelte sich zu einem Problem, weil die Gemeinden aufgrund der für sie ungünstig beantworteten Rückerstattungsfrage skeptisch geworden seien. Die Hauptschwierigkeit scheint in der Tatsache zu liegen, dass viele Gemeinden die Schulstandorte als attraktive Zonen innerhalb ihres Hoheitsgebiets betrachten und befürchten, im Fall einer nicht mehr benötigten Schulanlage einen grossen Verlust zu machen. Im Sinne einer gewissen «Psychohygiene» wünschten sich deshalb die Vertreter des VBLG ein Zugeständnis des Kantons in dieser Sache. Zudem haben sich verschiedene Gemeinden in Schreiben an die BPK gewandt und eine Änderung bzw. Streichung der Frist des Rückkaufsrecht verlangt.

Diesen Bedenken wurde mehrfach entgegengehalten, dass der Kanton als künftiger Eigentümer das entsprechende Grundstück nicht ohne Zustimmung der jeweiligen Gemeinde umnutzen und teuer verkaufen könne, denn die entsprechende Zonenplanung liege in der Hand der Gemeinden. Entsprechend spiele es auch keine Rolle, über welche Frist ein Rückkaufsrecht gültig sei. Die Frist von 30 Jahren sei nicht zuletzt auch deshalb gewählt worden, weil dies als ein von allen Beteiligten gut überschaubarer Zeitraum – gerade was z.B. Gesetzesänderungen etc. betrifft – erachtet worden sei. Im Übrigen sei gemäss HBA aufgrund der voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung nur in wenigen Fällen davon auszugehen, dass die heutigen Schulanlagen nicht mehr benötigt werden.

### 2.6 Lösungen für Mitarbeitende, die im Bereich Hauswartung/Reinigung durch den Kanton von den Gemeinden zu übernehmen und anzustellen sind

Bisher war dieses Personal lohnmässig teilweise besser eingestuft, als dies dann beim Kanton der Fall sein wird. Gemäss HBA hängt das mit teilweise unterschiedlich definierten Aufgabenbereichen zusammen, welche nun durch das Personalamt neu zugeteilt werden sollen. Die Besitzstandswahrung erweise sich als grösstes Problem, so dass noch offen sei, ob es eine Übergangslösung geben werde.

### 2.7 Beschlüsse Gemeindeversammlungen

Die Frage, ob die Gemeindeversammlungen die Eigentumsübertragung absegnen müssten, wurde wie folgt beantwortet: Ursprünglich sei vorgesehen gewesen, dass die Gemeindeversammlungen die Resultate noch genehmigen würden. Die Verwaltung stellt klar, dass die Gemeinden Geld erhalten, gleichzeitig aber auch teilweise definitiv Eigentum an den Kanton abgeben werden. Dies soll aber erst ab Februar 2011 in den Gemeindeversammlungen traktandiert werden, um auch die Diskussionen im Landrat abwarten zu können. Die Zustimmung der Gemeinden sei aber laut Verwaltung eigentlich nicht nötig wegen der verbindlichen und sehr expliziten Bestimmungen des Bildungsgesetzes zu den Schulhausübernahmen – Detailabklärungen zu dieser Frage seien noch im Gange. Sämtliche Gemeinden seien im Übrigen im August 2010 über die aktuellen Finanzwerte informiert worden und hätten Vorgaben für das Budget 2011 erhalten.

://: Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

### 3. Detailberatung

#### 3.1 LRB

##### 3.1.1 Neue Ziffer 5

Die FiK ist in ihrem Bericht zum Schluss gekommen, dass es sinnvoll sei, den LRB für die Frage der Rückerstattung um eine neue Ziffer 5 zu ergänzen. Es sei sachlich richtig, die Kompensationsleistung von Seiten der Gemeinden im Finanzausgleichsgesetz zu erwähnen, denn es bestehe ein innerer Zusammenhang zwischen den Schulhausübernahmen und der Frage der Rückerstattung. Richtig sei aber auch, die Frage mit den Gemeinden in neuen Verhandlungen auszudiskutieren. Damit könnten dann z.B. auch die Forderungen des VBLG bzgl. Musikschulen behandelt werden, welche gemäss FiK ebenfalls mit der aktuellen Vorlage zusammenhängen.

In der Diskussion dieser Ausführungen reifte bei der BPK die Ansicht, dass daraus sich ergebende Änderungen des Bildungsgesetzes auch auf denselben Zeitpunkt (1. August 2011) in Kraft treten sollen.

#### 3.2 Änderung des Bildungsgesetzes

##### 3.2.1 Rückkaufsrecht

In der BPK wurde zunächst die Meinung vertreten, dass für das Rückkaufsrecht in entsprechenden Gesetzen eine Frist von 25 Jahren und mehr festgelegt werden könne, während das Grundbuch eine öffentliche Beurkundung sei, für welche unverletzliche, eidgenössische Vorschriften gelten. Insofern könne im Gesetz genauso gut auch nichts, d.h. ein unbefristetes Rückkaufsrecht festgelegt werden, was dann aber nicht im Grundbuch festgehalten werden könne: Im Zweifelsfall müsse man dann, wenn nichts im Grundbuch vermerkt sei, allenfalls den entsprechenden Gesetzestext beziehen.

In der Folge wurden zur Klärung der verschiedenen, dem Landrat zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die unten stehenden Fragen dem Rechtsdienst des Regierungsrats zur Beantwortung unterbreitet:

- Ist ein in einem Gesetz zeitlich nicht näher definiertes Rückkaufsrecht trotz Art. 216a OR zulässig?
- Ist das Rückkaufsrecht, wenn es – so wie oben erwähnt und vorgesehen – nicht näher definiert wird, automatisch unbefristet, oder kommt dann die Regelung gemäss OR zum Tragen?
- Gilt die Befristung gemäss OR auf maximal 25 Jahre generell oder nur dann, wenn sie auch im Grundbuch eingetragen werden soll?
- Bestehen weitere Vorbehalte gegen eine solche Gesetzesformulierung, wie sie nun von der BPK vorgeschlagen wird?

Die Antwort des Rechtsdiensts des Regierungsrats ist wie folgt ausgefallen:

1. Beim vorgesehenen Rückkaufsrecht handle es sich nicht um ein zivilrechtliches Rückkaufsrecht gemäss Artikel 216aOR, sondern um ein öffentlich-rechtliches, gesetzlich vorgesehenes Rückkaufsrecht (es werde ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen zwei Gemeinwesen geregelt). Deshalb dürfe das Gesetz auch ein Rückkaufsrecht vorsehen, das länger als 25 Jahre dauere.
2. Das gesetzliche, öffentlich-rechtliche Rückkaufsrecht

sei im Grundbuch nicht vorzumerken – es müsse nicht eingetragen werden. Im Übrigen sei fraglich, ob es eingetragen werden *könne*.

3. Werde der fragliche Passus gestrichen, müsse durch Auslegung geklärt werden, wie lange das Rückkaufsrecht bestehe. Ausgehend von allfälligen Erläuterungen im Kommissionsbericht könnte tatsächlich davon ausgegangen werden, dass ein unbefristetes Rückkaufsrecht bestehen solle. Allerdings sollte dies – wenn schon – der Klarheit halber auch im Gesetz festgehalten werden. Möglich wäre folgender Wortlaut: «Hat der Kanton von einer Gemeinde oder eine Gemeinde vom Kanton eine Schulbaute erworben und wird diese nicht mehr für öffentliche Zwecke benötigt, besteht gegenseitig ein zeitlich unbefristetes Rückkaufsrecht. Der Erwerbspreis richtet sich nach § 102e.»

Damit sei aber noch nichts darüber ausgesagt, ob ein zeitlich unbefristetes Rückkaufsrecht überhaupt zulässig sei oder ob es sich dabei nicht um eine übermässige Bindung handle. Diese Frage sei nicht so einfach zu beantworten. Eine Befristung sei deshalb in jedem Fall zu empfehlen.

4. Gemäss Vorlage sei für die Übernahme der Sekundarschulbauten ein Grundbucheintrag vorgesehen. Und gemäss § 112b Absatz 3 des Entwurfs der Änderung des Bildungsgesetzes diene ja die rechtskräftige Verfügung über den Gegenstand und den Erwerbspreis offenbar als Rechtstitel für die grundbuchliche Umsetzung der neuen Eigentumsverhältnisse.

Aufgrund der Sachlage erwägt die BPK, auf die Befristung, wie sie im Entwurf der Änderung des Bildungsgesetzes vorgesehen ist, zu verzichten.

#### 3.3 Beschlüsse der BPK

://: Die BPK beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, im Landratsbeschluss eine neue, zusätzliche Ziffer 5 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

*«Der Regierungsrat wird beauftragt, § 15a des Finanzausgleichsgesetzes (Kapitel 8 der Vorlage 2010/317) mit den Gemeinden zu verhandeln und dem Landrat innerhalb eines Jahres eine Vorlage zu unterbreiten. Eine allfällige Änderung des Finanzausgleichsgesetzes würde rückwirkend per 1. August 2011 in Kraft treten.»*

://: Die BPK beantragt dem Landrat mit 9:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Änderung des Bildungsgesetzes wie folgt anzupassen:

##### § 102d Abs. 3

*Hat der Kanton von einer Gemeinde oder eine Gemeinde vom Kanton eine Schulbaute erworben und wird diese nicht mehr für öffentliche Zwecke benötigt, besteht gegenseitig ein zeitlich unbefristetes Rückkaufsrecht. Der Erwerbspreis richtet sich nach § 102e.*

#### **4. Antrag an den Landrat**

://: Die BPK empfiehlt dem Landrat mit 12:0 Stimmen, gemäss dem abgeänderten Entwurf des LRB zu beschliessen.

Laufen, 13. Januar 2010

Im Namen der Bau- und Planungskommission  
Der Präsident: Rolf Richterich

#### **Beilagen:**

- Mitbericht der Finanzkommission
- Von der BPK abgeänderter Entwurf des Landratsbeschlusses
- Von der Redaktionskommission bereinigte Fassung der Änderung des Bildungsgesetzes



## Mitbericht der Finanzkommission an den Landrat

### Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton, Kapitel 8, «Ausgleich der Aufgabenverschiebung»

Vom 13. Januar 2011

#### 1. Ausgangslage

Die Bau- und Planungskommission hat die Finanzkommission um einen Mitbericht zum Kapitel 8, «Ausgleich der Aufgabenverschiebung», gebeten. Unter anderem ging es ihr um die Frage, ob das Kapitel 8 in der Vorlage belassen oder allenfalls herausgenommen werden soll.

#### 2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte das Kapitel 8 der Vorlage [2010/317](#) am 1. Dezember 2010. Begleitet wurde sie dabei durch die Regierungsräte Adrian Ballmer und Urs Wüthrich sowie von Ruedi Metzger, stv. Finanzverwalter, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden, und Johann Christoffel, Kantonsstatistiker.

An der Sitzung wurden die Herren Ueli Kräuchi, Jürg Saxer und Michael Baader als Vertreter des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) angehört.

#### 3. Stellungnahme der Gemeindevertretung

Der VBLG begründete bereits in seinem an die Mitglieder des Landrats gerichteten Schreiben vom 2. November 2010, warum die jährlich wiederkehrende Belastung der Gemeinden im Betrag von 13,407 Mio. Fr. nicht gerechtfertigt sei und warum das Kapitel 8 der Vorlage gestrichen werden solle.

Die Herren Jürg Saxer und Michael Baader hätten – so die Ausführungen der VBLG-Vertreter im Rahmen der Anhörung – die Übernahme der Sekundarschulbauten von Anfang an begleitet und seit der Gründung des VBLG im Jahr 2000 bei allen Revisionen des Finanzausgleichs mitgewirkt – einschliesslich des neuen Finanzausgleichs, der zu Beginn des Jahres 2010 in Kraft getreten ist. Sie seien auch in der Arbeitsgruppe vertreten gewesen, welche diese Vorlage behandelt hatte. In dieser Arbeitsgruppe seien eingehende, seriöse Diskussionen geführt worden, auch im Rahmen von Fachgruppen und Ausschüssen. Die Gemeinden seien dann allerdings von den Kompensationsforderungen überrascht worden, welche im Kapitel 8 der Vorlage plötzlich vom Kanton gestellt worden sind. Diese Kompensationsforderungen seien in der Arbeitsgruppe nie diskutiert worden.

Auch bei der Revision des Finanzausgleichsgesetzes sei das Thema, dass die Gemeinden noch einmal im Zusammenhang mit den Sekundarschulbauten bzw. Realschulbauten belastet werden sollen, nie aufgekommen; auch in der Vorlage sei kein Wort darüber nachzulesen. Die Gemeinden seien davon ausgegangen, dass mit dem revidierten Finanzausgleichsgesetz und der Vereinfachung der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden alles erledigt sei und die Zähler, bildlich gesprochen, auf Null gesetzt würden. Die Schaffung zusätzlicher Ausgleichsmechanismen sei nie ein Thema gewesen. Die Gemeinden hätten ihrerseits darauf verzichtet, gewisse Themen zur Diskussion zu bringen, so etwa die Infrastrukturen für Musikschulen und andere Zusatzlasten, die den Gemeinden erwachsen seien.

Der VBLG beantragt, dass das Kapitel 8 zu streichen sei. Falls das Kapitel 8 nach Auffassung des Landrates doch einer genaueren Betrachtung unterzogen werden sollte, wäre es von der Vorlage 2010/317 abzukoppeln und in eine separate Vorlage überzuführen. Der Verband ersucht den Landrat in diesem Fall, den Regierungsrat zu beauftragen, das Kapitel 8 separat mit den Gemeinden zu behandeln und die Übergangslösung weiterlaufen zu lassen.

#### 4. Standpunkt des Regierungsrates

Ergänzend zu den Erläuterungen in der Vorlage präzisiert Daniel Schwörer als Vertreter der FKD den Standpunkt des Regierungsrates mittels folgender Überlegungen:

Bei den Realschulbauten ist entschieden worden, diese nicht zu kaufen, sondern sich dort nur einzumieten. Hier soll die geltende Übergangslösung betreffend Kostentransfer in ein neues Gefäss umgegossen werden. Die aktuelle Vorlage führt die Belastung gemäss § 112o Bildungsgesetz in einen neuen Mechanismus über, hält aber an der Belastung bzw. Entlastung fest. Ab 2011 erwächst den Gemeinden bei den Realschulbauten die Belastung nicht mehr in Form einer Rückerstattung, sondern in Form des fixen Betrags von 13,407 Mio. Fr., verankert im § 15a Finanzausgleichsgesetz. Dies bedeutet für den Kanton die fortdauernde Entlastung.

Der Kanton könnte die Realschulhäuser selber kaufen, selber bauen oder sich bei einem Dritten einmieten. In all diesen Fällen entstünden ihm Unterhaltskosten, und die Gemeinden hätten diese auszugleichen. Nun wählt der Kanton eine weitere Variante, indem er sich bei den Ge-

meinden einmietet. Am vorzunehmenden Ausgleich ändert sich deshalb nichts.

Von der FKD wird bestätigt, dass während der anderthalbjährigen Verhandlungsdauer mit den Gemeinden über die Sekundarschulbauten die Frage des Lastenausgleichs nie angesprochen wurde. Der Kanton ist davon ausgegangen, dass die Kompensation dauerhaft geschuldet sei. In der Kommunikation ist, wie eingeräumt wird, allerdings nicht alles rund gelaufen.

## 5. Erwägungen der Kommission

In der Kommissionsberatung wird nach Anhörung der beiden Seiten festgestellt, dass der Kanton bei der Änderung des Bildungsgesetzes von einer dauerhaften zusätzlichen Kompensation der Unterhalts- und Kapitalkosten im Bereich der Realschulbauten ausgegangen sei.

Die Gemeinden ihrerseits interpretierten den entsprechenden Paragraphen – die sogenannte Übergangslösung – als Regelung mit Gültigkeit bis Ende 2008. So steht in § 112q Abs. 2 geschrieben: «Er [der Regierungsrat] wirkt darauf hin, dass die §§ 112o und 112p [betreffend Rückerstattung] auf den 31. Dezember 2008 hin aufgehoben werden.»

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Grundsatz der Kostenneutralität bei Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden nie bestritten wurde.

Die Befristung in § 112q des Bildungsgesetzes ist eine Absichtserklärung. Die Abgeltung wurde im neuen Finanzausgleichsgesetz nicht ausdrücklich aufgehoben, aber auch nicht ersetzt.

Die zeitliche Verzögerung bei der Erarbeitung der definitiven Übernahmeregulierung und der inzwischen verabschiedete neue Finanzausgleich haben dazu geführt, dass die Angelegenheit komplizierter geworden ist. Dabei ist es möglicherweise von mehreren Seiten zu Unterlassungen gekommen.

Die Finanzkommission ist erstaunt, wie viele Unklarheiten im Zuge der ganzen Diskussionen im Raum standen und wie viel aneinander vorbei geredet worden ist. Sie signalisiert Verständnis sowohl für die Haltung der Regierung als auch für diejenige der Gemeinden. Eine Mehrheit der Finanzkommission spricht sich gegen das Herauslösen des Kapitels 8 aus der Vorlage aus. Damit würde die Einheit der Materie verletzt, denn Kapitel 8 stehe in einem sachlichen Zusammenhang mit der übrigen Vorlage.

## 6. Antrag

Die Finanzkommission einigt sich mit 11:1 Stimmen bei einer Enthaltung auf folgende Empfehlung an die Bau- und Planungskommission:

«Der Landratsbeschluss ist um eine neue Ziffer 5 zu ergänzen. Darin wird der Regierungsrat beauftragt, § 15a FAG (Kapitel 8 der Vorlage [2010/317](#)) mit den Gemeinden nochmals zu verhandeln und dem Landrat innerhalb eines Jahres eine Vorlage dazu unterbreiten.»

Binningen, den 13. Januar 2011

Namens der Finanzkommission

Der Präsident: Marc Joset

## Landratsbeschluss

### über die Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Sammelkredit für die Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton in der Höhe von CHF 195 Mio. wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Eigentumsübertrag mit den einzelnen Gemeinden, gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und der Verordnung über den Erwerb und die Entflechtung der Eigentumsverhältnisse von Schulbauten, mittels Verfügung abzuschliessen.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, notwendige Einmietungen für die Sekundarschulstufe I auf der Basis der Verordnung über die Miete von Schulanlagen zu beschliessen.
4. Die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf wird genehmigt.
5. (neu) Der Regierungsrat wird beauftragt, § 15a des Finanzausgleichsgesetzes (Kapitel 8 der Vorlage 2010/317) mit den Gemeinden zu verhandeln und dem Landrat innerhalb eines Jahres eine Vorlage zu unterbreiten. Eine allfällige Änderung des Finanzausgleichsgesetzes würde rückwirkend per 1. August 2011 in Kraft treten.
6. (alt 5.) Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) der fakultativen Volksabstimmung.
7. (alt 6.) Ziffer 4 dieses Beschlusses unterliegt den Bestimmungen über das obligatorische und das fakultative Gesetzesreferendum (§ 30 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c KV.).

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

# Bildungsgesetz

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### § 102 Miete von Schulanlagen

<sup>1</sup> Benötigen der Kanton oder die Gemeinden zusätzlichen Schulraum, können sie freien Schulraum des jeweilig anderen Schulträgers mieten.

<sup>2</sup> Die Mietverhältnisse sind in der Regel unbefristet und werden schriftlich abgeschlossen.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

### § 102a Mietzins

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Mietzinses von Schulraum sind folgende Faktoren anzuwenden:

- a. bei vollzeitlicher Nutzung: Mietwert, Belegungsquotient und Zustandsquotient;
- b. bei teilzeitlicher Nutzung: Mietwert, Mietflächenquotient, Belegungsquotient, Raumqualitätsfaktor sowie Zustandsquotient.

<sup>2</sup> Bei Vertragsverlängerung, spätestens jedoch nach 5 Jahren, erfolgt eine Anpassung an die Teuerung im Umfang von 80 Prozent des veränderten Landesindexes für Konsumentenpreise.

<sup>3</sup> Die Korrektur des Zustandsquotienten erfolgt bei Vertragsverlängerung, spätestens jedoch alle 5 Jahre.

<sup>4</sup> Die Berechnung des Mietzinses für Aussensportanlagen erfolgt pauschal auf der Basis eines Drittels der jährlichen Betriebskosten.

### § 102b Ausserschulische Nutzung

<sup>1</sup> Der Kanton verlangt von den Gemeinden für ausserschulische Nutzungen der Schulanlagen eine nicht kostendeckende Gebühr.

<sup>2</sup> Die Verordnung regelt die Modalitäten, die Gebührenhöhe sowie die Ausnahmen.

---

<sup>1</sup> GS 34.0637, SGS 640

## **§ 102c Bewirtschaftung**

Der Kanton kann den Standortgemeinden die Bewirtschaftung der Sekundarschulanlagen mit einer Leistungsvereinbarung übertragen.

## **§ 102d Erwerb von Schulbauten**

<sup>1</sup> Der Begriff Schulbauten umfasst die Sachwertkategorien Land, Gebäude, Umgebung, Betriebseinrichtung und Betriebsinventar.

<sup>2</sup> Beim Erwerb von Schulbauten zu Eigentum sowie bei der Entflechtung der Eigentumsverhältnisse gehen Land, Gebäude und Umgebung in das Eigentum einer Hand über.

<sup>3</sup> Hat der Kanton von einer Gemeinde oder eine Gemeinde vom Kanton eine Schulbaute erworben und wird diese nicht mehr für öffentliche Zwecke benötigt, besteht gegenseitig ein zeitlich unbefristetes Rückkaufsrecht. Der Erwerbspreis richtet sich nach § 102e.

<sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

## **§ 102e Berechnungsgrundlagen für den Erwerbspreis**

Zur Wertermittlung der Sachwertkategorien gelangen folgende Grundsätze zur Anwendung:

- a. der Wert des Landes ergibt sich aus den Erstehungskosten bestehend aus dem ursprünglichen Kaufpreis zuzüglich allfälliger Erschliessungskosten und dem Zinseszins über die Nutzungsdauer;
- b. der Wert eines Gebäudes ergibt sich aus dem Neuwert und den Anschlussgebühren abzüglich allfälliger Subventionen und der ordentlichen Altersentwertung;
- c. der Wert der Umgebung ergibt sich aus den ursprünglichen Erstellungskosten, allfälligen Anschlussgebühren und dem Zinseszins abzüglich allfälliger Subventionen und der ordentlichen Altersentwertung;
- d. der Wert von Betriebseinrichtungen ergibt sich aus den Anschaffungskosten für lose Ausstattung und Ausbauten abzüglich der ordentlichen Altersentwertung;
- e. der Wert des Betriebsinventars ergibt sich aus den Anschaffungskosten der dazugehörigen Gegenstände in gebrauchstauglichem Zustand abzüglich der ordentlichen Altersentwertung.

## **Untertitel nach § 112**

### **II. Schulbauten**

#### **§ 112a Übergang des Eigentums an den Schulbauten von Gesetzes wegen**

<sup>1</sup> Nutzen, Unterhalt, Kosten und Gefahr der nachfolgend aufgeführten Schulbauten gehen am 1. August 2011 von den Standortgemeinden an den Kanton über:

- a. Aesch, Schulanlage Neumatt;
- b. Allschwil, Schulanlagen Letten und Breite;

- c. Arlesheim, Schulanlage Gerenmatt;
- d. Binningen, Schulanlage Spiegelfeld;
- e. Birsfelden, Schulanlage Rheinpark;
- f. Frenkendorf, Schulanlagen Mühleacker und Halde-Neufeld;
- g. Gelterkinden, Schulanlage Hofmatt;
- h. Laufen, Schulanlage Brislachstrasse;
- i. Liestal, Schulanlagen Burg und Frenkenbündten;
- j. Münchenstein, Schulanlage Lärchen;
- k. Muttenz, Schulanlagen Hinterzweien und Gründen;
- l. Oberdorf, Schulanlage Dorfmatte;
- m. Oberwil, Schulanlage Hüslimatt;
- n. Pratteln, Schulanlage Fröschmatt;
- o. Reinach, Schulanlagen Bachmatte und Lochacker.
- p. Reigoldswil; Schulanlage Paul-Suter Weg;
- q. Sissach, Schulanlage Tannenbrunnen;
- r. Therwil, Schulanlagen Känelmatt I und II;
- s. Zwingen, Schulanlage Friedhofstrasse.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten der Übernahme werden vom Regierungsrat nach Durchführung von Verhandlungen mit den Standortgemeinden per Verfügung festgelegt.

<sup>3</sup> Besteht eine Einigung zwischen Kanton und Standortgemeinde, erlässt der Regierungsrat die Verfügungen bis am 31. August 2011.

<sup>4</sup> Kann nicht oder nicht rechtzeitig vor dem 31. August 2011 eine Einigung erreicht werden, erlässt der Regierungsrat die Verfügung bis spätestens am 15. Dezember 2011.

### **§ 112b Verfügung**

<sup>1</sup> Die Verfügung regelt insbesondere den Gegenstand und den Erwerbspreis.

<sup>2</sup> Der verfügte Preis wird 60 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Die rechtskräftige Verfügung ist der Rechtstitel für die grundbuchliche Umsetzung der neuen Rechtsverhältnisse.

### **§ 112c Erwerbspreis**

<sup>1</sup> Der Erwerbspreis richtet sich nach den in §§ 102d und 102e festgelegten Grundsätzen und Berechnungsgrundlagen.

<sup>2</sup> Bei Eigentumsentflechtungen von Schulbauten, für welche der Kanton in der Vergangenheit Annuitäten entrichtet hat, werden bei der Wertermittlung einerseits Unterhaltsrückstände

durch eine ausserordentliche Altersentwertung, andererseits Unterhaltsvorsprünge durch entsprechende Gutschrift in angemessener Höhe berücksichtigt.

**§ 112d**

Aufgehoben.

**§ 112e Auszahlung**

Die Auszahlung der Annuitäten erfolgt letztmals am 31. Juli 2011 für sieben Monate.

**§ 112f**

Aufgehoben.

**§ 112g**

Aufgehoben.

**§ 112h**

Aufgehoben.

**§ 112i Auszahlung**

Die Auszahlung der bisherigen Unterhaltsbeiträge erfolgt letztmals am 31. Juli 2011 für sieben Monate.

**§ 112k**

Aufgehoben.

**§ 112l**

Aufgehoben.

**§ 112m Auszahlung**

Die Auszahlung des bisherigen Mietzinses erfolgt letztmals am 31. Juli 2011 für sieben Monate.

### **§ 112n**

Aufgehoben.

### **§ 112o**

Aufgehoben.

### **§ 112p Rückerstattung der Einwohnergemeinden**

Die bisherige Rückerstattung wird letztmals am 31. Juli 2011 für sieben Monate fällig.

### **§ 112q**

Aufgehoben.

## **II.**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### **Abschnittstitel nach § 15**

C<sup>bis</sup>. Kompensationsleistung

### **§ 15a Leistung der Einwohnergemeinden**

<sup>1</sup> Zur Kompensation von Aufgabenverschiebungen leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton

- a. im Jahr 2011 5'586'250 Fr.,
- b. in den folgenden Jahren je 13'407'000 Fr.

<sup>2</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

## **III.**

<sup>1</sup> Die Änderung des Bildungsgesetzes tritt am 1. August 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes tritt am 1. August 2011 in Kraft.

---

<sup>2</sup> GS 36.1176, SGS 185

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: